

# Was wird aus den Wahlversprechen?

Ein Ausblick zur Entwicklung des Steuerrechts  
je nach Ausgang der Bundestagswahl 2013

**1. November 2013**

**Dr. iur. Matthias Söffing**

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht

[m.soeffing@sp-soeffing.com](mailto:m.soeffing@sp-soeffing.com)

[www.sp-soeffing.com](http://www.sp-soeffing.com)

# Übersicht

- A. Einführung**
- B. Finanztransaktionssteuer**
- C. Vermögensteuer wann kommst du?**
- D. Reformvorschläge bei der Erbschaftsteuer**
- E. Selbstanzeige quo vadis?**
- F. Schlussbemerkung**

## A. Einführung

### **Wahlprogramm der CDU/CSU S. 25**

*„Ein verlässlicher Staat braucht solide Finanzen. Unsere Erfolge der letzten Jahre zeigen, dass Wachstum für steigende Steuereinnahmen sorgt. Dazu muss man nicht die Steuern erhöhen wie Rot-Grün. Richtig ist vielmehr, sorgsam mit den Staatseinnahmen umzugehen.“*

### **Wahlprogramm der CDU/CSU S. 27**

*„Nein zur Vermögensteuer – Keine Erhöhung der Erbschaftsteuer“.*

## A. Einführung

### Wahlprogramm der SPD S. 67

*„Vermögen wird in Deutschland im internationalen Vergleich weit unterdurchschnittlich besteuert. Wir werden die Vermögensteuer auf ein angemessenes Niveau heben, um den Ländern die notwendige Erhöhung der Bildungsinvestitionen zu ermöglichen.“*

## A. Einführung

### Wahlprogramm der SPD S. 68

*„Auch bei der Besteuerung von Erbschaften steht für uns die Steuergerechtigkeit im Vordergrund. ... Wir werden deshalb die von der schwarz-gelben Koalition eingeführten Begünstigungen zurücknehmen und Begünstigungen bei der Erbschaftsbesteuerung künftig viel stärker an den dauerhaften Erhalt von Arbeitsplätzen koppeln und damit auch mittelstandsfreundlich ausgestalten.“*

## A. Einführung

### Wahlprogramm der SPD S. 68

*„Arbeit darf nicht höher besteuert werden als Einkommen aus Kapitalvermögen. Deshalb wollen wir in einem ersten die Abgeltungssteuer unter Beibehaltung des Optionswahlrechtes von 25 Prozent auf 32 Prozent erhöhen.“*

## B. Finanztransaktionssteuer

- Pressemeldung vom 28. Oktober 2013
- Umsatzsteuer auf Finanzmarktgeschäfte
- Ziel 1 ist die Entschleunigung der Finanzmärkte
- Ziel 2 ist die Schaffung einer Einnahmequelle
- Abgrenzung der Finanztransaktionssteuer zur Tobin-Tax und zur Börsenumsatzsteuer

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

- Hoffentlich nie!
- Schwere verfassungsrechtliche Hürde
- Erhebliche Probleme bei der konkreten Umsetzung

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Einheitliche Steuersätze und Bewertung

*„Innerhalb der Gesamregelung der Besteuerung des Vermögens ist § 10 Nr. 1 VStG insofern mit dem Grundgesetz unvereinbar, als er das zu Gegenwartswerten erfaßte Vermögen mit demselben Steuersatz wie den Grundbesitz belastet, obwohl dessen Bewertung entgegen dem gesetzlichen Konzept gegenwartsnaher Bewertung seit 1964/74 nicht mehr der Wertentwicklung angepaßt worden ist.“ (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91, BStBl II 1995, 655 unter C.)*

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### **Gleichmäßiger Belastungserfolg bei der Veranlagung**

*„ Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) fordert nicht einen gleichen Beitrag von jedem Inländer zur Finanzierung der Gemeinlasten, sondern verlangt in ihrer bereichsspezifischen Anwendung auf das gegenwärtige Steuerrecht, daß jeder Inländer je nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gleichmäßig zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben herangezogen wird. Der Gesetzgeber hat die Grundsatzentscheidung getroffen, den Einzelnen nicht in seiner Erwerbsfähigkeit zu belasten, sondern in den Wirtschaftsgütern, die er erworben hat.“*

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Soll-Ertragsteuer

*„Der Gesetzgeber hat die Grundsatzentscheidung getroffen, den Einzelnen nicht in seiner Erwerbsfähigkeit zu belasten, sondern in den Wirtschaftsgütern, die er erworben hat. Wer sein Talent, durch Arbeit Erträge zu erzielen, brachliegen läßt, wird grundsätzlich nicht besteuert. Wer hingegen Vermögen ungenutzt läßt, wird für Zwecke der Besteuerung so behandelt, als habe er Erträge erzielt.“*

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Soll-Ertragsteuer

- Laufende Steuer, sie setzt das Weiterbestehen der Vermögensverhältnisse voraus
- Keine schleichende Vermögenskonfiskation
- Fiskalinteresse die Steuerquelle zu erhalten
- Individualinteresse an der Bewahrung des Vermögens
- Problem: Die Vermögensteuer kann nicht auf bestehende Ertragssummen zurückgreifen. Man muss also einen Ertrag unterstellen

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Soll-Ertragsteuer

*„Die Ermittlung der Sollerträge setzt grundsätzlich am Tatbestand der Ertragsfähigkeit eines Wirtschaftsgutes an, mag aber auch an dessen Verkehrswert anknüpfen, sofern die im Steuersatz bestimmte Belastung gewährleistet, daß die Vermögensteuer lediglich anteilig auf die Erträge zugreift, die aus der in Verkehrswerten erfaßten wirtschaftlichen Einheit typischerweise erwartet werden. Erfasst die Bemessungsgrundlage nicht den vermuteten Ertrag, sondern den Veräußerungswert eines Wirtschaftsgutes, so kommt dem Steuersatz die Aufgabe zu, anknüpfend an einen aus dem Veräußerungswert abgeleiteten Sollertrag den steuerlichen Zugriff auf diesen angemessen und gleichheitsgerecht zu begrenzen.“*

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Vollzugsdefizit

- Gleichmäßiger Belastungserfolg bei der Erhebung
- Probleme bei Luxusgütern im Privatbereich (Kunstgegenstände, Schmuck, Antiquitäten usw.)
- Bloße Vollzugsmängel reichen nicht aus, es muss ein strukturelles Erhebungsdefizit
- Denkanstoß: Wie kann der Gesetzgeber gewährleisten, dass tatsächlich das Gesamtvermögen der Besteuerung unterliegt

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Wie könnte ein neues VStG aussehen?

- Rückgriff auf das VStG 1990 und den Entwurf der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Baden-Württemberg (E-VStG 2014)
- Steuerpflichtige Personen
  - natürliche Personen
  - Körperschaften, insbes. mithin Kapitalgesellschaften
  - Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden auf der Ebene des Unternehmers erfasst

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Wie könnte ein neues VStG aussehen?

#### ➤ Steuersatz und Freibeträge

- Einheitlicher Steuersatz von 1%
- Freibetrag von € 2 Mio. bei natürlicher Person
- Freibetrag von € 4 Mio. bei zusammenveranlagte Eheleute
- Kappungsregelung

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Wie könnte ein neues VStG aussehen?

#### ➤ Steuersatz und Freibeträge

- Einheitlicher Steuersatz von 1%
- Freibetrag von € 2 Mio. bei natürlicher Person
- Freibetrag von € 4 Mio. bei zusammenveranlagte Eheleute
- Nichtaufgriffsgrenze von € 200.000 für Körperschaften

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

Gesamtvermögen	Freibetrag	steuerpflichtiges Vermögen	Steuersatz auf das den Freibetrag übersteigende Vermögen
€ 2.000.000 0	€ 0	€ 2.000.000	€
€ 2.500.000 750.000	€ 0	€ 1.750.000	€
€ 3.000.000 1,5	€ 1.500.000	€ 1.500.000	€ 1.500.000
€ 5.000.000 1,5	€ 0	€ 500.000	€ 4.500.000
€ 10.000.000 9.500.000	€ 0	€ 500.000	€

30. Oktober 2013 All rights reserved

## C. Vermögensteuer, wann kommst du?

### Wie könnte ein neues VStG aussehen?

#### ➤ Bemessungsgrundlage

- Im In- und Ausland belegenes Gesamtvermögen
- Inlandsvermögen nach § 121 BewG bei beschränkt Steuerpflichtigen
- Vier Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen)

#### ➤ Bewertung

#### ➤ Veranlagung,

- Grundsatz der Einzelveranlagung
- Eheleute können zusammenveranlagt werden

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

### Wie könnte ein neues VStG aussehen?

#### ➤ Bemessungsgrundlage

- Im In- und Ausland belegenes Gesamtvermögen
- Inlandsvermögen nach § 121 BewG bei beschränkt Steuerpflichtigen
- Vier Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstiges Vermögen)

#### ➤ Bewertung

#### ➤ Veranlagung,

- Grundsatz der Einzelveranlagung
- Eheleute können zusammenveranlagt werden

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Man wird wohl auf die Entscheidung des BVerfG warten
- Zurzeit liegt ein interessantes Reformmodell des Bundesverbandes der Steuerberater vor, das sog. 10-10-Modell
- Es sieht einen einheitlichen Steuersatz von 10% vor
- Ferner soll die Bewertung grundsätzlich an die Erträge des übertragenen Vermögensgegenstandes über einen 10-Jahreszeitraum anknüpfen

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

### ➤ Persönliche Steuerpflicht

- Es soll allein auf die Inländereigenschaft des Erwerbers, also des Erben bzw. des Beschenkten abgestellt werden
- Wegzug ins Ausland und kurzzeitige Rückkehr ist kein Gestaltungsmissbrauch
- Aber für deutsche Staatsangehörige gilt die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

### ➤ Steuergegenstand

- Gesamte Bereicherung (Vermögenspositionen) bei unbeschränkter Steuerpflicht
- Inlandsvermögen nach § 121 BewG bei beschränkter Steuerpflicht
- Bereicherung kann in fungiblem Vermögen bestehen, § 10a
- Bereicherung kann in Unternehmensvermögen bestehen, § 10b
- Bereicherung kann in unbeweglichem Vermögen bestehen, § 10c
- Bereicherung kann in übrigem Vermögen bestehen, § 10d

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Fungibles Vermögen, § 10a
  - Zahlungsmittel, Kontoguthaben bei Banken, Kapitalforderungen, Wertpapiere soweit sie börsennotiert sind usw.
  - Als fungibles Vermögen sollen alle anderen Vermögensgegenstände der anderen Vermögenspositionen gelten, wenn diese innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Erbfall oder Schenkung entgeltlich übertragen werden

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Unternehmensvermögen, § 10b
- Identisch mit dem heutigen § 13b Abs. 1 ErbStG und umfasst den Gewerbebetrieb, Anteile an Mitunternehmerschaften, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Der eigentliche Erwerb wird erbschaftsteuerfrei gestellt
- Als Bereicherung soll der jährliche Ertrag i.S. des EStG des übertragenen Unternehmensvermögens für den Zeitraum von 10 Jahren
- Wird der Vermögensgegenstand innerhalb der 10-Jahresfrist veräußert, gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und der Ertragsteuern als Bemessungsgrundlage

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Unbewegliches Vermögen, § 10c
  - Nutzung durch Vermietung und Verpachtung oder durch Selbstnutzung
  - Bei Vermietung und Verpachtung soll der jährliche Ertrag i.S. des EStG des übertragenen unbeweglichen Vermögens für den Zeitraum von 10 Jahren die Bereicherung sein. Bei Veräußerung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und der Ertragsteuern als Bemessungsgrundlage
  - Bei Selbstnutzung soll auf die ersparte Miete die Erbschaftsteuer von 10% über 10 Jahre erhoben werden
  - Den Fall des Leerstandes regelt das 10-10-Modell nicht

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Übriges Vermögen, § 10d
  - Auffangtatbestand, d.h., Vermögen, das nicht unter §§ 10a bis 10c zu subsumieren ist, gilt § 10c
  - Mithin soll sich auch hier die Bereicherung aus dem jährlichen Ertrag des Vermögens über einen Zeitraum von 10 Jahren ergeben. Bei Veräußerung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und der Ertragsteuern als Bemessungsgrundlage
  - Übriges Vermögen ohne Ertragskraft (Luxusgüter) soll mit 5% des Versicherungswertes anzusetzen sein

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Bewertung
  - Ertragswertverfahren
  - Praktikabilitätserwägungen
  - Widerspruch zum Charakter einer Substanzsteuer
  - Widerspruch zum Stichtagsprinzip

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

**Beispiel:** Der Erblasser vererbt seinem Sohn ein gesundes, am Markt gut aufgestelltes Produktionsunternehmen, das in der Vergangenheit durchschnittlich einen Ertrag vor Steuern von € 250.000 erwirtschaftete. Nach dem Tod erhöht sich der jährliche Ertrag zum einen inflationsbedingt um 5%, also um € 12.500. Zum anderen führt der Sohn im zweiten Jahr nach dem Tod seine Vaters einen neuen Produktionsablauf ein und bewirkt dadurch eine Verdoppelung des Jahresertrages.

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Weitere Anmerkungen zum 10-10-Modell
- Berücksichtigung früherer Erwerber, § 14 ErbStG
- Steuerfreistellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. Zur Begründung wird ausgeführt: Gut beratene Steuerpflichtige könnten gerade in einer Lebensgemeinschaft die Zuordnung von Vermögensgegenständen relativ frei gestalten

## E. Selbstanzeige, quo vadis?

### Wahlprogramm der CDU/CSU S. 28

*„Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hat die unionsgeführte Bundesregierung Anfang 2011 die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige massiv verschärft. Wir prüfen zusammen mit den Ländern und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, inwieweit eine noch weitergehende Verschärfung sinnvoll und möglich ist.“*

## D. Erbschaftsteuer, wie wirst du aussehen?

- Selbstanzeige ist ein Rücktritt vom vollendeten Delikt
- Wiedergutmachungen führen im Strafrecht grundsätzlich (nur) zur Strafmilderung und nicht zur Straffreiheit
- Zielsetzung der Selbstanzeige war die Erschließung von bisher verheimlichten Steuerquellen
- Selbstanzeige wird erstattet in aller Regel aus Angst vor Entdeckung und nicht aus Reue
- Relevanz des Grundsatzes *nemo tenetur se ipsum accusare*
- Kriminalisierung des Steuerrechts

## Referent

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. iur. Matthias Söffing  
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht

Niederkasseler Lohweg 18, 40547 Düsseldorf  
Tel.: 0211/5 20 27 – 0 (Zentrale)  
Tel.: 0211/5 20 27 – 112 (Sekretariat)  
Fax: 0211/5 20 27 – 100  
E-Mail: [m.soeffing@sp-soeffing.com](mailto:m.soeffing@sp-soeffing.com)  
Internet: [www.sp-soeffing.com](http://www.sp-soeffing.com)